

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 5: MAV Kirchenkreis Weimar, 25.10.10	Änderung des Finanzierungsanteils der KG: dieser Anteil soll auf gesamten Kirchenkreis umgelegt werden und nicht nur auf einzelne KG	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegessamtanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.
A 9+A 20: Kreiskirchenrat Egelin, 02.11.10	1. Personalkostendurchschnitt muss auf Kirchenkreis- bzw. Finanzierungsebene gebildet werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	2. 25 % der PK sollen von KG finanziert werden - diese 25 % dürfen nicht überschritten werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegemeinschaftsanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.
	3. Zuordnung von Reise-/ Fortbildungskosten und der Differenz von tatsächl. Personalkosten - Erstattung für RU zum Bruttopfarrvermögen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	4. Kirchensteuerzuweisung an KG muss mind. 10 % über den geforderten 25 % Eigenanteil für VD liegen, um aktiv Gemeindeleben gestalten zu können	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegemeinschaftsanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.
A 12: KGV Fahner Land, 04.11.10	25 % Anteil ist nicht vermittelbar, da die thür. KGen das zur Pfarrbesoldung vorhandene Kirchenland in die Pfründe eingebracht haben - muss neu überdacht werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Zweckbindung des Pfarrvermögens zur Verwendung für den Verkündigungsdienst bleibt auch im neuen Finanzgesetz erhalten. Der gewünschte, ekm-weite Solidarausgleich ist jedoch nur auf der Ebene der Kirchenkreise möglich und handhabbar.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 14: Kreissynode Bad Frankenhausen-Sondershausen, 09.11.10	keine Übernahme von RU und Sonderseelsorgestellen auf Kirchenkreis - soll landeskirchlich bleiben (siehe Übergangsregelungen)	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 16: Kreissynode Bad Salzungen-Dermbach, 12.11.10	bei Übertragung RU - neuen Vertrag mit Land Thüringen aushandeln und 100% Refinanzierung erreichen - ansonsten Übergangszeitraum, in der die Landeskirche finanzielle Defizite aus RU im Kirchenkreis trägt	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Stellen der Klinikseelsorge sollen landeskirchlich bleiben und nicht in Stellenplan des KK	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 19: Kreiskirchenrat Schleiz, 15.11.10	Vorschlag KG-Anteil: KG erhalten Plansummenanteil und die Kreissynode bekommt das Recht, über die Einführung eines Gemeindeanteils Verkündigungsdienst und die Einführung/Veränderung von Staffeln zu entscheiden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegemeinschaftsanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.
	keine Übertragung des RU auf den Kirchenkreis	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	Küster- u. Verwaltungsstellen: Finanzierung nicht über Strukturfonds sondern nach den bisherigen Kriterien (ELKTh) mit einer stärkeren regionalen Profilierung	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Eine Zuweisung zur Finanzierung von Küster- u. Verwaltungsstellen im Kirchenkreis wird es nicht geben. Die übergangsweise Finanzierung der vorhandenen Stellen kann im Kirchenkreis auch anders geregelt werden. Ziel muss sein, eine für alle Kirchengemeinden zukunfts- und tragfähige Lösung zu finden.
	Kirchenkreissozialarbeit: kein verlässliches Zahlenmaterial vorhanden	Vorschlag wird teilweise aufgenommen	Das Material wurde den Kirchenkreisen zur Verfügung gestellt und kann im Finanzreferat abgefordert werden.
A 20+A 9: Kreissynode Egel, 15.11.10	Zuweisung von Personalkosten anhand der tatsächlich anfallenden Personalkosten gem. Stellenplan - somit Vermeidung von Verschiebungen, Finanzlücken/-überhängen; die Kosten für alle über den Stellenplan hinausgehenden Anstellungsverhältnisse hat der Kirchenkreis selbst zu schultern	Vorschlag wird nicht aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Differenz zwischen den realen und refinanzierten Personalkosten im RU hat die Landeskirche stellenplanunschädlich zu tragen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 23: Kreissynode Eisenach-Gerstungen, 17.11.10	Problem: es werden pauschalierte Durchschnittspersonalkosten angenommen, obwohl die KK mit den tatsächlichen Personalkosten rechnen müssen - siehe Übergangsregelung	Vorschlag wird nicht aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.
A 24: GKR Lauscha, 17.11.10	ledigliche Berücksichtigung nach Einwohnerzahlen ist schwierig - hier sollten auch KG mit wenigen Einwohnern, vielen GGL und vorallem sehr ländlich geprägte Regionen bedacht werden	siehe Begründung	Es wurden bei der Berechnung der Zuweisungen für den Verkündigungsdienst gemäß Nettostellenplan nicht nur die Gemeindeglieder sondern auch die unterschiedlichen Strukturen innerhalb der EKM berücksichtigt (städtische, ländliche, hoher Christenanteil).
	Hörgeschädigtenseelsorge sollte in Gesamtverantwortung der EKM bleiben und nicht an die Kirchenkreise übergehen - birgt die Gefahr, dass diese Form der Sonderseelsorge eingespart wird	siehe Begründung	Für die Gehörgeschädigten- und Schwerhörigenseelsorge sind bereits zwei allgemeinkirchliche Stellen auf Ebene der Landeskirche eingerichtet. Je eine für den Bereich des Freistaates Thüringen sowie für Sachsen-Anhalt. Weitere Stellen auf Ebene der Kirchenkreise liegen in der Verantwortung der jeweiligen Kirchenkreise,
A 31: GKR Pößneck, 19.11.10	GKR ist bereits jetzt klar, dass VD finanziell abgesichert werden muss - das neue Finanzsystem lässt diesbzgl. jeden Realitätsbezug vermissen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Hintergrund der Beteiligung der Kirchengemeinden ist nicht vordringlich die finanzielle Absicherung des Verkündigungsdienstes sondern die gewollte und solidarisches getragene Mitbestimmung bei der Stellenverteilung im Kirchenkreis.
	in ländl. Regionen kann nur zentrums- und schwerpunktorientierte Konzentration der gemeindlichen Arbeit perspektivisch möglich sein - ansonsten entsteht "Versorgungskirche"	siehe Begründung	Die Kreissynode kann dem über den Beschluss zum Bruttostellenplan Rechnung tragen. Ländliche Strukturen sind mit dem Kriterium "Landgemeinde" bei der Berechnung des Nettostellenplanes (vgl. Abschnitt VII) besonders berücksichtigt.
	Strukturfonds ist zwar gut gedacht, löst aber keine Konflikte, sondern mildert diese bestenfalls ab	siehe Begründung	Der Strukturfonds kann niemals Konflikte lösen, das kann nur die Gemeinschaft aller. Er ist zur Abfederung von Härtefällen in Notsituationen, zur Finanzierung struktureller Defizite und zur Finanzierung besonderer Projekte gedacht.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
<p>A 32: Klinische Seelsorge regionalalkonvent West, Bad Berka, 19.11.10</p>	<p>Klinikseelsorge sollte als hoheitliche Aufgabe bedacht und finanziell abgesichert werden. Um Streichungen von Klinikseelsorge durch die Kirchenkreise vorzubeugen, sollte eine Pflicht für Kirchenkreise eingerichtet werden, Klinikseelsorge wahrzunehmen. Die Zuweisung für Klinikseelsorge soll sich nach dem Bettenschlüssel 800 Betten = 100% Klinikseelsorgestelle richten</p>	<p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p>	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 35: GKR Bad Berka, 21.11.10	Sonderseelsorge (hier ins. Klinikseelsorge) sollte auf Ebene der Landeskirche angesiedelt werden - ansonsten Benachteiligung von Kirchenkreisen mit vielen Kliniken, da meist keine 100%-Refinanzierung möglich ist	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
A 42: GKR Neustadt (Orla), 24.11.10	viel Konfliktpotential, wenn KG einer bestimmten Region die PK für Gemeindepädagogen/Kantoren etc. tragen sollen - daher Vorschlag: diese Stellen wie bisher auf KK-Ebene ansiedeln und die Kosten auf alle KG umlegen (wie z. B. beim Superintendenten)	siehe Begründung	Diese Freiheit hat die Kreissynode bei der Erarbeitung ihres Stellenplanes. Die dafür notwendige Diskussion ist in der Kreissynode zu führen, garantiert aber auch keine absolute Gerechtigkeit für die Kirchengemeinden

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	bisher bestehende Verwaltungsstellen, die auch durch Zuweisung finanziert wurden, sind zwar nicht mit VD gleichzusetzen, nichts destotrotz sind sie sehr wichtig und müssen erhalten bleiben, um die vielfältigen Aufgaben vor allem großer KG umsetzen zu können	siehe Begründung	Diese Frage kann und muss jede Kirchengemeinde bzw. jeder Kirchenkreis für sich beantworten. Eine Parallelverwaltung zu den Kreiskirchenämtern soll durch besondere Zuweisungen nicht mehr finanziert werden. Jede Kirchengemeinde und jeder Kirchenkreis kann aber mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln Stellen einrichten.
A 43: GKR Weimar, 25.11.2010	hoher Bedarf an RU - deshalb sollte RU auf landeskirchl. Ebene bleiben	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	sehr hoher Bedarf an Klinikseelsorge da zwei Spezialkliniken im Kirchenkreis vorhanden sind - muss berücksichtigt werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen beratend zur Seite.</p>
	Sonderfall Stelle des Rektors der Diakonie Stiftung Sophienhaus Weimar-Bad Lobenstein - Wirkungsbereich erstreckt sich über 8 Kirchenkreise	siehe Begründung	Dies ist eine Einzelfallentscheidung die nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kirchenkreisen und unter Vermittlung des zuständigen Referates gelöst werden kann. Zur Finanzierung von Übergängen können bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 44: KK Rudolstadt-Saalfeld, 25.11.10	Strukturfonds reicht nicht aus, um Defizite in den KG zu decken - Kirchenkreis ist faktisch insolvent - was tun?	siehe Begründung	Voraussetzung für einen funktionierenden Strukturfonds ist die aktive Umsetzung des Nettostellenplanes durch den Kirchenkreis. Zur Finanzierung von Übergängen können bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden.
A 45: KKR Weimar, 25.11.10	unterschiedliche Refinanzierung in Thüringen und Sachsen-Anhalt im Bereich RU darf nicht zu Lasten der KK gehen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Schulpfarrstellen sollten in landeskirchlicher Verantwortung bleiben	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	<p>sehr hoher Bedarf an Klinikseelsorge da zwei Spezialkliniken im Kirchenkreis vorhanden sind - muss berücksichtigt werden mit Bettenschlüssel 800 Betten = 1 VbE</p>	<p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p>	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	<p>Sonderfall Stelle des Rektors der Diakonie Stiftung Sophienhaus Weimar-Bad Lobenstein - Wirkungsbereich erstreckt sich über 8 Kirchenkreise</p>	<p>siehe Begründung</p>	<p>Dies ist eine Einzelfallentscheidung die nur in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kirchenkreisen und unter Vermittlung des zuständigen Referates gelöst werden kann. Zur Finanzierung von Übergängen können bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 47: Kreissynode Eisenberg, 27.11.10	Grundsatz, dass Mittel, die über der 40% -Deckung liegen, den Basisanteil verringern, ist nicht einsichtig. Forderung: KG-Anteil wird verringert.	siehe Begründung	Eine Verringerung des Gemeindeanteils Verkündigungsdienst würde die gewünschte Steuerungsfunktion durch die Beteiligung der Kirchengemeinden an den Kosten des Verkündigungsdienstes behindern. Die Unterscheidung zwischen Basis- und Zusatzanteil wurde aufgehoben.
	Eigenanteil der KG am VD nicht leistbar - belastet den Strukturfonds über seine Grenzen, Durchschnittspersonalkosten sind höher als 61.500 €	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom
	Anbindung von RU an Landeskirche nicht an KK,	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	was ist mit Personal anderer KK, das mitfinanziert werden muss?	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Kirchenkreisübergreifender Einsatz von Mitarbeitern im Bereich Religionsunterricht soll bis zur Umsetzung des neuen Finanzsystems sukzessive abgebaut werden.
A 48: Kreissynode Haldensleben-Wolmirstedt, 28.11.10	Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen, die 40 % der PK übersteigen, werden den einnehmenden KK bis zu einer Höhe von 50 % der PK überlassen. Aus gesamtkirchl. Mitteln kommen 35 % der PK, die KG zahlen 25 %. Von finanziellen Mitteln des Pfarrvermögens, die über 40 % u. bis 50 % der PK zur Verfügung stehen, soll mind. die Hälfte zielgerichtet für Projektstellen im KK und der Rest zur Stützung von finanzschwachen KG bei den Besoldungsanteilen eingesetzt werden. Wenn vom KK keine Projektstellen eingerichtet werden, werden die Mittel gesamtkirchlich genutzt.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Hier ist Solidaritätsgedanke besonders verankert. Abweichende Regelungen würden einen Systembruch bedeuten.
A 51: GKR Gera-Langenberg, 29.11.10	Falls Gemeindeanteil nicht ausreicht um PK im VD zu tragen, müssen dann Spenden, Kirchgeld etc. für diese PK verwendet werden? Hält das einer rechtlichen Überprüfung stand? Wurden tarifrechtliche Bestimmungen berücksichtigt?	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Tarifrechtliche Bestimmungen sind über die Bildung der Durchschnittskosten eingeflossen. Es kann möglich sein, dass Einnahmen aus Kirchgeld/Gemeindebeitrag für die Finanzierung verwendet werden, aber vorrangig gilt der Antrag an den Strukturfonds. Über die Kreissynode hat die Kirchengemeinde ein Mitspracherecht und kann auf die Einhaltung des Stellenplans hinwirken.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 52: Kreissynode Gera, 29.11.10	In welcher Höhe sind die einzelnen Bestandteile der Durchschnitts-PK enthalten (z. B. ältere Mitarbeiter, Sachkosten etc.)? Vorschlag: Berechnung der PK für jeden Kirchenkreis auf der Grundlage des IST des Vorjahres.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.
	Schulpfarrstellen sollten auf landeskirchlicher Ebene bleiben	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	<p>Bei Übertragung der Sonderseelsorge auf KK sind die notwendigen Personal- u. Sachkosten von Landeskirche zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p>	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	150 € pro Mitarbeiter VD im Jahr für Fort- und Weiterbildung ist zu gering.	Vorschlag wird aufgenommen	Der Betrag wird angehoben.
A 55: Telefonseelsorge EKM, 29.11.10	Vorschlag: jeder Kirchenkreis, der nicht Träger einer TS-Stelle ist, stellt pro Jahr 5 Cent je Einwohner verbindlich für die TS zur Verfügung. Der Betrag wird an die zuständige im Einzugsgebiet liegende TS-Stelle abgeführt. Dies schafft Transparenz und Planungssicherheit und die Zuweisung wird solidarisch verteilt. Die TS-Stellen werden verpflichtet, Nachweise zu erbringen (z. B. Zahl der Anrufe, Ausbildungskurse etc.).	siehe Begründung	Die Telefonseelsorge ist Teil der Kirchenkreisarbeit und grundsätzlich durch die Kirchenkreise zu finanzieren. Eine besondere Berücksichtigung von bestimmten Sonderseelsorgebereichen wird es vor dem Hintergrund der Subsidiarität nicht geben. Zur Finanzierung von Übergängen können bei Bedarf und auf Nachweis Zuweisungen im Rahmen der Übergangsbestimmungen beantragt werden. Jedoch setzt dies voraus, dass die Telefonseelsorge entsprechende Anträge auf Zuschüsse bei den Kirchenkreisen gestellt hat. Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell kann gegebenenfalls als Antrag bei der Synode unabhängig von der Neufassung des Finanzgesetzes gestellt werden.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 57: MAV KK Schleiz, 30.11.2010	mit Anstellung der Mitarbeiter im VD auf KK-Ebene wurden gute Erfahrungen erzielt. Daher Bitte, die Zuweisung der Gemeindeanteile auf KK-Ebene zu belassen und die Verteilung der Mittel soll KK entscheiden. KG sollen über die Finanzierungsanteile informiert werden. Ansonsten ergibt sich hohes Konfliktpotenzial und die regionale Zusammenarbeit wird erschwert.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegemeinschaftsanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.
A 59: GKR Bischleben, 30.11.10	<p>Folie 20, 22: Berechnung ist unklar. Worauf bezieht sich das Nettopfarrvermögen (KK/KG)? Woher kommen die 40%? Wie werden Überschüsse verwendet?</p> <p>Folie 21, 23: Warum die Aufteilung? Warum werden Kosten für VD gesplittet? Wo soll VD angestellt sein? Hin- und Herschieben von Geldern bläht nur die Haushalte auf und verursacht Kosten.</p> <p>Folie 24, 25: PK-Anteil entspricht nicht den Besoldungs- und Vergütungsanteilen der KPS. Rechengang ist nicht deutlich. Wie werden hier Staatsleistungen, Pfarrvermögen und Erstattungen von Dritten berücksichtigt?</p>	<p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p> <p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p> <p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p>	<p>Berücksichtigt ist immer das Nettopfarrvermögen (Erträge abzüglich notwendiger Aufwendungen) im gesamten Kirchenkreis. Die Trennung zwischen Basis- und Zusatzanteil wurde aufgehoben. Überschüsse (bei den Erträgen aus m Pfarrvermögen) können über den anzurechnenden Teil nach derzeitigem Stand nicht entstehen, müssen aber grundsätzlich zweckgebunden verwendet werden.</p> <p>Die Kirchengemeinden sollen an der Finanzierung der Kosten des Verkündigungsdienstes beteiligt werden.</p> <p>Es wurde ein neues gemeinsames Finanzsystem erarbeitet. Die Besoldungs- und Vergütungsanteile der Kirchengemeinden aus dem KPS-System sind vergleichbar mit den 25%igen Gemeindeanteil zur Mitfinanzierung des VD. Die Anrechnung von Staatsleistungen, Pfarrvermögen und Erstattungen von Dritten ist im Gesetz klar geregelt.</p>
A 60: GKR Dittersdorf, 30.11.10	GKR ist bereits jetzt klar, dass VD finanziell abgesichert werden muss - das neue Finanzsystem lässt diesbzgl. jeden Realitätsbezug vermissen	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Hintergrund der Beteiligung der Kirchengemeinden ist nicht vordringlich die finanzielle Absicherung des Verkündigungsdienstes sondern die gewollte und soldiarisch getragene Mitbestimmung bei der Stellenverteilung im Kirchenkreis.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	in ländl. Regionen kann nur zentrums- und schwerpunktorientierte Konzentration der gemeindlichen Arbeit perspektivisch möglich sein - ansonsten entsteht "Versorgungskirche"	siehe Begründung	Die Kreissynode kann dem über den Beschluss zum Bruttostellenplan Rechnung tragen. Ländliche Strukturen sind mit dem Kriterium "Landgemeinde" bei der Berechnung des Nettostellenplanes (vgl. Abschnitt VII) besonders berücksichtigt.
	Strukturfonds ist zwar gut gedacht, löst aber keine Konflikte, sondern mildert diese bestenfalls ab	siehe Begründung	Der Strukturfonds kann niemals Konflikte lösen, das kann nur die Gemeinschaft aller. Er ist zur Abfederung von Härtefällen in Notsituationen, zur Finanzierung struktureller Defizite und zur Finanzierung besonderer Projekte gedacht.
A 61: KK Hildburghausen-Eisfeld, 30.11.10	Stellenanteile nicht nur auf einzelne KG sondern auf KG des gesamten KK umlegen (wie bei Sup.-stelle).	siehe Begründung	Diese Freiheit hat die Kreissynode bei der Erarbeitung ihres Stellenplanes. Die dafür notwendige Diskussion ist in der Kreissynode zu führen, garantiert aber auch keine absolute Gerechtigkeit für die Kirchengemeinden
	Mitverantwortung von KG für den VD soll grundsätzlich überdacht werden, auch die Höhe der Umlage für den VD.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegemeinschaftsanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.
	KG mit gemeinsamer Finanzverwaltung sollen bei %-Staffelung wie ein KG-Verband behandelt werden.	siehe Begründung	Hintergrund der Förderung von Kirchengemeindeverbänden ist nicht nur die gemeinsame Kasse sondern auch die schlankere Verwaltung durch nur noch einen Gemeindegemeinschaftsrat. Die beteiligten Kirchengemeinden können ggf. Beschlüsse in örtlichen Beiräten vorbereiten.
	Zuweisung für KG sollen so bemessen sein, dass noch Mittel für Sachkosten übrig bleiben. Evtl. Kappungsgrenze für die VD-Umlage einführen.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	Vorschlag ist im neuen Finanzsystem enthalten und zwar durch den Gemeindeanteil für weitere Aufgaben.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Klinikseelsorge und RU sollten in der Verantwortung der Landeskirche bleiben .	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 62: KKR Meiningen, 30.11.10	schulpolitisch initiierte Arbeit und Sonderseelsorgestellen sollten auf landeskirchlicher Ebene verantwortet werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	Umlage von Stellenanteilen z. B. von Kantoren auf einzelne KG bedeutet hohen Aufwand - daher Vorschlag Umlage durch alle KG des KK	siehe Begründung	Diese Freiheit hat die Kreissynode bei der Erarbeitung ihres Stellenplanes. Die dafür notwendige Diskussion ist in der Kreissynode zu führen, garantiert aber auch weder eine absolute Gerechtigkeit für die Kirchengemeinden noch eine besondere Verwaltungsvereinfachung.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 64: Kreissynode Mühlhausen, 30.11.10	es ist dringend ein neuer Gestellungsvertrag RU mit dem Freistaat Thüringen auszuhandeln, da sich die RU-Erstattung keineswegs mit den tatsächlichen PK decken	Vorschlag wird aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	KG werden zu eigenverantwortlichen Handeln motiviert	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 65: KKA Salzwedel, 30.11.10	es wird beantragt, für den RU die Zuweisung um den Differenzbetrag zwischen den tatsächlichen PK und dem Erstattungsbetrag des Bundeslandes zu erhöhen	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 66: Konvent der Krankenhauseelsorger der EKM, 30.11.10	Klinikseelsorge sollte als hoheitliche Aufgabe bedacht und finanziell abgesichert werden (zweckgebundene Zuweisung für Krankenhauseelsorge durch die Landeskirche). Um Streichungen von Klinikseelsorge durch die Kirchenkreise vorzubeugen, sollte eine Pflicht für Kirchenkreise eingerichtet werden, Klinikseelsorge wahrzunehmen. Die Zuweisung für Klinikseelsorge soll sich nach dem Bettenschlüssel 800 Betten = 100% Klinikseelsorgerstelle richten	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
A 67: KKR Arnstadt-Ilmenau, 30.11.10	Stellen im VD werden reduziert, somit ist der sich erhöhende Verwaltungsaufwand nicht zu rechtfertigen. Reicht der Strukturfonds wirklich aus?	siehe Begründung	Ob der Strukturfonds ausreicht, hängt im wesentlichen von der Erfüllung des Stellenplanes ab. Es wird empfohlen, den Kreiskirchenämtern die Erledigung der Verwaltungsaufgaben zu übertragen, damit diese im Amt qualifiziert erledigt werden können. Dies entlastet den Verkündigungsdienst und die Ehrenamtlichen von Verwaltungsaufgaben.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Vorgeschlagene Staffelnkriterien sollten in die Hoheit der Kreissynoden gegeben werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die Staffelnkriterien sollen einheitlich für alle Kirchengemeinden gelten um eine Gleichbehandlung zu gewährleisten.
	Übernahme der Gesamtverantwortung für Refinanzierung und Personaleinsatz im Bereich RU wird abgelehnt.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Finanzsystem bedeutet Streichung von Stellen in der Verwaltung vor Ort. Oder Ausgleich über Strukturfonds, der sich aber aus VD-Mitteln speist. Die Einrichtung regionaler Stellen für kirchgemeindliche Verwaltung könnte die Regionalisierung der Fläche unterstützen und zugleich die Ehrenamtlichen vor Ort stärken.	siehe Begründung	Der Gesamtgemeindeanteil, aus dem die Mittel für den Strukturfonds stammen, setzt sich nur zu einem Teil aus für die Finanzierung des Verkündigungsdienstes bestimmten Mittel zusammen. Der andere Teil entstammt Plansummenanteilen für die Kirchengemeinden. Die Errichtung von Verwaltungsstellen vor Ort liegt in der Entscheidung und finanziellen Verantwortung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise. Eine Parallelverwaltung neben den Kreiskirchenämtern soll aber nicht gefördert werden.
A 69: Kreissynode Sonneberg, 01.12.10	Durchschnitts-PK kann zu Benachteiligung bei Stellenbesetzung führen (ältere Mitarbeiter...) und Finanzierung ist nicht abgesichert.	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.
	Schulpfarrer sollen weiterhin der Landeskirche zugeordnet werden. Die Übernahme von Stellen im RU im KK wird abgelehnt.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	<p>ein neuer Gestellungsvertrag in Thüringen ist auszuhandeln</p>	<p>Vorschlag wird aufgenommen</p>	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
A 70: Sup./KKA Torgau-Delitzsch, 01.12.10	Vorschlag: 20 oder x% der Nettopachteinnahmen/-zinsen bleiben bei der Anteilgabe für den Basisanteil VD unberücksichtigt. KK, die sich begünstigt fühlen, können abgeben. Zwang führt zu Unwillen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegesamtanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Durchschnitts-PK nicht auf EKM-Ebene sondern auf KK-Ebene bilden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.
	Christenanteil ist nicht nachvollziehbar - KK mit dem Vorteil hohe Christenanzahl werden zusätzlich begünstigt. Vielleicht müsste noch ein weiterer demografischer Faktor mit einbezogen werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Dies wird im Abschnitt VII - Stellenplanung des Verkündigungsdienstes erläutert.
	Vorschlag Modellrechnung: Verhältnis der Plansummenrechnung aus Finanzaufkommen und Stellenplankriterien: der Quotient sollte zwischen 0,9 und 1,1 liegen, ansonsten müssten die Anteile erhöht oder verringert werden	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Dies würde die Planungssicherheit behindern.
A 73: GKR Gotha, 02.12.10	Problem: Durchschnittspersonalkosten, kann zur Folge haben, dass bevorzugt jüngere Mitarbeiter eingestellt werden oder der Bruttostellenplan anderweitig reduziert werden muss	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Vorschläge: 1. DurchschnittsPK als Abschlagszahlung und am Jahresende erfolgt Abrechnung der tatsächlichen PK 2. Überprüfung/Erhöhung der derzeit geltenden Zuschussbeträge für Fort- und Weiterbildung (150 € je MA im Jahr) und Fahrtkosten der MA im VD	siehe Begründung	Die Abrechnung der Ist-Personalkosten erfolgt laufend in der Rechnung des Kirchenkreises. Mit den Kirchengemeinden wird nur der errechnete Besoldungs- und Vergütungsanteil abgerechnet. Die Mittel für Aus-, Fort- und Weiterbildung werden angehoben. Die Mittel für Reisekosten entsprechen dem Durchschnitt aller Kirchenkreise der EKM, da sie Teil des Personalkostendurchschnitts sind.
A 75: KKR Südharz, 03.12.10	Abschnitt II wird zugestimmt, KG werden angemessen an der Finanzierung des VD beteiligt - ist für KG leistbar, sofern KK nicht über dem Rahmenstellenplan liegt	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.
A 79: GKR Pahnstangen, 10.12.10	Welche Einkünfte hat ein Pfarrer? Was gehört zu seinen Aufgaben? Vorschlag: Staffelung der Gehälter als Anreiz für die nicht erbrachten Dienste am Menschen und evtl. noch einen geringfügigen Beschäftigten, der dem Pfarrer zur Hand geht.	siehe Begründung	Dies kann nicht durch ein Finanzgesetz geregelt werden.
	Es könnten die Dienste von Menschen ohne Anstellung genutzt werden, um die oft überlasteten Pfarrer zu entlasten oder andere Aufgaben zu übernehmen.	siehe Begründung	Das Ehrenamt wird immer notwendig sein. Die Einbindung Ehrenamtlicher sollte aber im Regelfall durch die Kirchengemeinde vor Ort erfolgen.
A 80: Kreissynode Wittenberg, 10.12.10	keine 100%-ige Anrechnung des Nettopfarrvermögens, da dann das Interesse der KK an hohen Pachteinnahmen sinkt, Vorschlag: nur Anrechnung von 80 % des Nettopfarrvermögens in den Zusatzanteil VD	siehe Begründung	Die verantwortlichen Mitarbeiter in den Kreiskirchenämtern verwalten alle Grundstücke nach allgemein gültigen und objektiven Kriterien. Die 100%ige Anrechnung ist Teil der Solidarität zwischen allen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der EKM.
A 83: Kreissynode Jena, 15.12.10	Stellenbemessungskriterien werden begrüßt. Zuweisung 1 und 2 sind zusammenzufassen.	Vorschlag wird aufgenommen	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	<p>RU sollte als landeskirchliche Aufgabe wahrgenommen und organisiert werden.</p>	<p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p>	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
<p>A 87: RPA Magdeburg, 17.12.10</p>	<p>Vorschlag: Anrechnung der Erträge aus Nettopfarrvermögen nicht zu 100 % sondern zu 80 %. Ansonsten haben KG/KK kein gesteigertes Interesse an der Erhöhung der Pachteinahmen.</p>	<p>siehe Begründung</p>	<p>Die verantwortlichen Mitarbeiter in den Kreiskirchenämtern verwalten alle Grundstücke nach allgemein gültigen und objektiven Kriterien. Die 100%ige Anrechnung ist Teil der Solidarität zwischen allen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der EKM.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	RU ist Grundstock der Missionsarbeit - warum ist keine Stärkung des RU im Stellenplan vorgesehen?	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Wie sollen RU und Sonderseelsorge in Zukunft finanziert werden oder sollen diese Stellen abgebaut werden?	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen beratend zur Seite.</p>
	wie soll die konzeptionelle und ökonomische Handlungsfähigkeit der KK gestärkt werden? (Folie 48)	siehe Begründung	Insbesondere durch neue Wege der Refinanzierung von Stellen. Dabei stehen die landeskirchlichen Dezernate beratend zur Seite.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A 89: KKA Eilenburg, 20.12.10	Die Schaffung einer über Kirchensteuerzuweisung u. Pfarrlandeinnahmen garantierten Grundausrüstung pro VbE im VD, unabhängig von der Höhe der Pfarrlandeinnahmen, verringert den Stellenwert der Pfarrlandverwaltung innerhalb des KK bzw. behindert eine Aufwertung. Grundstücksverwaltung dient dann nicht mehr dem KK sondern der Landeskirche.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Dies ist eine Frage der Solidarität zwischen allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKM. Der dadurch eingesparte Plansummenanteil kann an anderer Stelle für alle Kirchenkreise eingesetzt werden.
	KK sollten größeren Einfluss auf die Einnahmeseite des VD im eigenen KK bekommen. Eine sich verbessernde Finanzierung beansprucht keine Finanzausgleichsmechanismen.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Die verantwortlichen Mitarbeiter in den Kreiskirchenämtern verwalten alle Grundstücke nach allgemein gültigen und objektiven Kriterien. Die 100%ige Anrechnung ist Teil der Solidarität zwischen allen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden der EKM.
	Ein Teilbetrag des Pfarrvermögens könnte in die Berechnung des Zusatzanteils mit einfließen und der Rest in den VD.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Dies ist eine Frage der Solidarität zwischen allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKM. Der dadurch eingesparte Plansummenanteil kann an anderer Stelle für alle Kirchenkreise eingesetzt werden.
A 94: KKR Altenburger Land, 21.12.10	die Beteiligung der KG am VD ist sinnvoll, allerdings werden hier Auseinandersetzungen befürchtet, da nicht alle zahlenden KG gleich am VD-Mitarbeiter partizipieren. Dies bedeutet auch einen großen Verwaltungs- und Regelungsaufwand. Wünschenswert wäre die größtmögliche Freiheit im Umgang mit den Finanzmitteln auf KK-Ebene.	siehe Begründung	Der Kirchenkreis hat alle Freiheiten im Umgang mit denen ihm zugewiesenen Finanzmitteln. Er kann und soll seine Schwerpunkte innerhalb des Kirchenkreises selbst setzen und muss dazu aber auch die Auseinandersetzungen mit den Kirchengemeinden führen.
	RU sollte auf Ebene der Landeskirche bleiben, da Schulamtsbereiche und KK nicht identisch sind und die Landeskirche ja auch die Rahmenbedingungen aushandelt (Gestellungsvertrag)	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
A 95: Kirchspielrat Krölpa, 22.12.10	Defizit bei Refinanzierung von Klinikseelsorge soll von Landeskirche übernommen werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
			<p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Strafentlassenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
<p>A 98: Kreissynode Halle, 22.12.10</p>	<p>Staatsleistungen, die den KK zur Finanzierung des VD zur Verfügung stehen, sind nicht mehr ausgewiesen. Ist die Nichterkennbarkeit der an die Länder Sachsen-Anhalt und Thüringen gebundenen unterschiedlichen Höhen der zweckgebundenen anteiligen Staatsleistungen juristisch in Ordnung?</p> <p>Bei Mindereinnahmen des KK können missionarische Dienste und Pfarrstellen nicht mehr bezahlt werden - die komplette Finanzierung von Projektstellen ist auf die Landeskirche zu übertragen.</p> <p>Mitfinanzierung kreiskirchlicher Stellen durch die KG ist nicht möglich.</p>	<p>siehe Begründung</p> <p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p> <p>siehe Begründung</p>	<p>Staatsleistungen sind bereits im bestehenden Finanzsystem Bestandteil der Plansumme.</p> <p>Das Finanzsystem basiert auf der Einhaltung des Stellenplanes. Die Umsetzung liegt in der Entscheidungshoheit des Kirchenkreises, ist aber auch langfristig zu planen. Für Projektstellen gibt es ein finanzielles Kontingent, sie werden jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung durch die Synode beschlossen. Bei einer Vollfinanzierung durch die Landeskirche würden die Anreize der Kirchenkreise wegfallen, Alternativen zu suchen.</p> <p>Im Finanzsystem ist es möglich, dass auch kreiskirchliche Stellen anteilig von den KG mitgetragen werden. Dies setzt den Beschluss der Kreissynode voraus.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Altersstrukturausgleich in den Zuweisungen der Landeskirchen aufgrund der unterschiedlichen Altersstrukturen in den KK ist nötig.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.
A 109: Ephorenkonvent Meiningen-Suhl, 28.12.10	Nebenkosten zu Personalkosten sind genau zu beschreiben, damit KK ordnungsgemäß kalkulieren können.	Vorschlag wird aufgenommen	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	<p>Sonderseelsorge und der Dienst der Schulpfarrer soll in der Verantwortung der Landeskirche bleiben oder kostendeckend an die Kirchenkreise erstattet werden. Hier bedarf es Übergangs- und Härtefallregelungen! Zudem entsteht der Eindruck, dass die Stellung des Schulbeauftragten ausgehöhlt wird - genau das Gegenteil sollte erfolgen, die Schulbeauftragten müssen gestärkt werden.</p>	<p>Vorschlag wird nicht aufgenommen</p>	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftentlassenenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseesorgestellen beratend zur Seite.</p>
<p>A110: KKR Naumburg-Zeitz, 30.12.10</p>	<p>Da gedacht ist, das gesamte Nettopfarrvermögen für den VD im eigenen KK zu verwenden, ist die Begrenzung auf 40% im Zusatzanteil zu hinterfragen.</p> <p>Zu hinterfragen ist, ob es noch wirtschaftlicher Anreize auf KK-Ebene bedarf, dass das Pfarrvermögen auch bestmöglich bewirtschaftet wird.</p>	<p>Vorschlag wird aufgenommen</p> <p>Vorschlag wird aufgenommen</p>	<p>Basis- und Zusatzanteil werden zusammengefasst.</p> <p>Die verantwortlichen Mitarbeiter in den Kreiskirchenämtern verwalten alle Grundstücke nach allgemein gültigen und objektiven Kriterien.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Finanzierung des VD ist gerechtere Anteilsfinanzierung im Vgl. zum KPS-System.	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.
	RU und Sonderseelsorge sollten in das Miteinander und die Verantwortung der KK übergehen. Bleiben diese Dienste landeskirchlich, müssen die Mittel für die KK um die anteiligen Beträge gekürzt werden und die Dienste bleiben weiterhin ohne Mitgestaltung der KK.	Vorschlag wird aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>
	Die Beteiligung der KG an den Kosten des VD ist positiv, dadurch werden KG zum Mitdenken und Mitgestalten in den KK bei der Stellenplanung angeregt.	siehe Begründung	Zustimmung wird dankend zur Kenntnis genommen.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingang-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A116: GKR Nohra, 23.12.10	Umlage der Stellenanteile auf die KG führt zur Ökonomisierung der Beziehungen zwischen KG und belohnt Lokalpatriotismus -u. Egoismus. Es lässt sich dann keine landeskirchliche Verantwortung vor Ort mehr finden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	<p>Der Religionsunterricht sowie die Sonderseelsorge sind Teil des Verkündigungsdienstes eines jeden Kirchenkreises. Wegen der Prinzipien Subsidiarität und Transparenz werden der Religionsunterricht und die Sonderseelsorge künftig im Kirchenkreis abgebildet, dort wo sie geleistet werden. Die grundsätzliche Entscheidung über die Einrichtung dieser Stellen liegt demzufolge bei der jeweiligen Kreissynode, ebenso wie die Verantwortung für deren Finanzierung. Eine besondere Verantwortung für bestimmte Bereiche wie z.B. Krankenhäuser mit überregionaler Bedeutung, hoher Bedarf an Religionsunterricht, Stadtmissionen oder Telefonseelsorge findet sich in fast allen Kirchenkreisen. Dies wurde einerseits bei der Bemessung des Kirchenkreisanteils und seiner Bemessungsgröße Einwohnerzahl berücksichtigt. Andererseits trägt jede Kreissynode die Verantwortung sich dieser Diskussion im Kirchenkreis zu stellen. Ein genereller Ausgleich auf Ebene der Landeskirche widerspricht der Eigenverantwortung der Kirchenkreise und würde angesichts der Vielzahl der zu berücksichtigenden Bereiche die Solidarität überfordern</p> <p>und zu schwierigen Abgrenzungsprobleme führen. Die bisher im landeskirchlichen Stellenplan eingerichteten Sonderseelsorgestellen (Klinikseelsorge und Straffälligen- und Straftatenseelsorge) und Stellen im Religionsunterricht werden für die Dauer ihrer in der Regel befristeten Übertragung der jeweiligen Stelle auf den Kirchenkreis „übergeleitet“. Defizite bei den Personalkosten für diese Stellen können im Rahmen der Übergangsregelungen geltend gemacht werden. Die Übertragung soll grundsätzlich zum 1.1.2012 erfolgen, nur für die Mitarbeitenden im Religionsunterricht in Parallelität zum Schuljahr erst zum 1.8.2012. Dadurch werden die notwendigen Umstellungsprozesse erleichtert. Bei der Umsetzung der Veränderungen stehen den Kirchenkreisen die zuständigen Referate des Landeskirchenamtes und die Schulbeauftragten bis hin zu notwendigen Verhandlungen über Refinanzierungen von Sonderseelsorgestellen beratend zur Seite.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Die Landeskirche sollte für RU und Sonderseelsorge verantwortlich bleiben und hierfür geeignete Instrumente schaffen. Bei Übernahme durch die KK besteht Gefahr, dass RU und Sonderseelsorge abgeschafft werden.	Vorschlag wird nicht aufgenommen	Mit dem Kirchengemeindeanteil erfahren die Kirchengemeinden die auf sie entfallenden Kosten des Verkündigungsdienstes. Nach dem Prinzip der Subsidiarität werden die Kosten dort abgebildet und getragen, wo sie entstehen. Die Kirchengemeinden werden dadurch ermutigt, aktiv in den Kreissynoden an der Stellenplanung/-verteilung mitzuwirken und auf die Einhaltung des Stellenplanes zu achten aber auch gemeinsam die Entscheidung über zusätzliche Stellen zu treffen und zu tragen. Dies fördert die Verantwortung und die Gemeinschaft aller Kirchengemeinden in einem Kirchenkreis. Eine Deckelung bei maximal 25 % der Aufwendungen für den Verkündigungsdienst, analog der Summe die den Kirchengemeinden im Rahmen des Gemeindegemeinschaftsanteils bereit gestellt wird, würde einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in das System bedeuten, da die Steuerungs- und Mitsprachefunktion der Kirchengemeinden verloren gehen würde. Der Kirchenkreis kann und wird jedoch steuernd über den Kirchenkreisanteil oder den Strukturfonds eingreifen.
A118: GKR Uelleben, 30.11.10	<p>Problem: Durchschnittspersonalkosten, kann zur Folge haben, dass bevorzugt jüngere Mitarbeiter eingestellt werden oder der Bruttostellenplan anderweitig reduziert werden muss</p> <p>Vorschläge: 1. DurchschnittsPK als Abschlagszahlung und am Jahresende erfolgt Abrechnung der tatsächlichen PK 2. Überprüfung/Erhöhung der derzeit geltenden Zuschussbeträge für Fort- und Weiterbildung (150 € je MA im Jahr) und Fahrtkosten der MA im VD</p>	<p>Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt</p> <p>siehe Begründung</p>	<p>In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.</p> <p>Die Abrechnung der Ist-Personalkosten erfolgt laufend in der Rechnung des Kirchenkreises. Mit den Kirchengemeinden wird nur der errechnete Besoldungs- und Vergütungsanteil abgerechnet. Die Mittel für Aus-, Fort- und Weiterbildung werden angehoben. Die Mittel für Reisekosten entsprechen dem Durchschnitt aller Kirchenkreise der EKM, da sie Teil des Personalkostendurchschnitts sind.</p>

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
A119: GKR Emleben, 30.11.10	Problem: Durchschnittspersonalkosten, kann zur Folge haben, dass bevorzugt jüngere Mitarbeiter eingestellt werden oder der Bruttostellenplan anderweitig reduziert werden muss	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.
	Vorschläge: 1. DurchschnittsPK als Abschlagszahlung und am Jahresende erfolgt Abrechnung der tatsächlichen PK 2. Überprüfung/Erhöhung der derzeit geltenden Zuschussbeträge für Fort- und Weiterbildung (150 € je MA im Jahr) und Fahrtkosten der MA im VD	siehe Begründung	Die Abrechnung der Ist-Personalkosten erfolgt laufend in der Rechnung des Kirchenkreises. Mit den Kirchengemeinden wird nur der errechnete Besoldungs- und Vergütungsanteil abgerechnet. Die Mittel für Aus-, Fort- und Weiterbildung werden angehoben. Die Mittel für Reisekosten entsprechen dem Durchschnitt aller Kirchenkreise der EKM, da sie Teil des Personalkostendurchschnitts sind.
A120: Gemeindebeirat Gotha St. Michael, 30.11.10	Problem: Durchschnittspersonalkosten, kann zur Folge haben, dass bevorzugt jüngere Mitarbeiter eingestellt werden oder der Bruttostellenplan anderweitig reduziert werden muss	Vorschlag wird bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt	In dem für die Verteilung der Finanzaufweisungen für den Verkündigungsdienst notwendigen Personalkostendurchschnitt sind folgende Bestandteile enthalten (vgl. Folie 19 des Handouts vom Konsultationstag 12.06.2010): Vergütung der Angestellten, Pfarrbesoldung, Versorgungs- und Beihilfeumlage, Reise-, Fort- und Weiterbildungskosten und Personalkostenrücklage in Höhe von 2%. Der Berechnung liegen die Aufwendungen aller Mitarbeiter im Verkündigungsdienst der Kirchenkreise der EKM zugrunde. Die unterschiedlichen Stufen der Besoldung bzw. der Entgeltgruppen finden somit im Durchschnitt Berücksichtigung. Dies entspricht dem Prinzip der Solidarität. Auch wenn ein Kirchenkreis in einem Jahr über dem errechneten Personalkostendurchschnitt liegt, wird sich dies im langjährigen Schnitt ausgleichen. Die Versorgungsumlage wird abhängig vom Stellenumfang erhoben, die Beihilfeumlage je Person.

Abschnitt II - Finanzierung des Verkündigungsdienstes

Antragsteller u. Eingangs-Nr.	Stellungnahme Inhalt, Änderungs- und Ergänzungsvorschläge	Entscheidung der Arbeitsgruppe	Begründung
	Vorschläge: 1. DurchschnittsPK als Abschlagszahlung und am Jahresende erfolgt Abrechnung der tatsächlichen PK 2. Überprüfung/Erhöhung der derzeit geltenden Zuschussbeträge für Fort- und Weiterbildung (150 € je MA im Jahr) und Fahrtkosten der MA im VD	siehe Begründung	Die Abrechnung der Ist-Personalkosten erfolgt laufend in der Rechnung des Kirchenkreises. Mit den Kirchengemeinden wird nur der errechnete Besoldungs- und Vergütungsanteil abgerechnet. Die Mittel für Aus-, Fort- und Weiterbildung werden angehoben. Die Mittel für Reisekosten entsprechen dem Durchschnitt aller Kirchenkreise der EKM, da sie Teil des Personalkostendurchschnitts sind.